

Satzung des Lindenhof Neu Benthen e.V.

Allgemeiner Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit in den folgenden Dokumenten wird das grammatikalische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich im Sinne der Gleichbehandlung – sofern nicht anders kenntlich gemacht – grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Präambel

Der Verein schafft in einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Herausforderungen einen naturnahen Lebens- und Rückzugsort, an dem alle Facetten des MenschSeins ein wertschätzendes und heilsames zu Hause finden. Dort können Menschen mit Freude authentisch leben und sich begegnen. Dabei wachsen sie gemeinsam, helfen sich in besonderen Lebenssituationen und bei der Entfaltung ihres größten Potentials.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Lindenhof Neu Benthen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Werder OT Neu Benthen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet im darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - ganzheitlicher, präventiver, öffentlicher Gesundheitspflege insbesondere der seelischen, psychischen Vorsorge (§52 AO Abs. 2 Nr. 3)
 - der Jugend- und Altenhilfe insbesondere dem Entgegenwirken der Vereinsamung im Alter (§52 AO Abs. 2 Nr. 4)
 - Kunst und Kultur (§52 AO Abs. 2 Nr. 5)
 - Bildung (§52 AO Abs. 2 Nr. 7)
3. Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch:
 - Rückzugsorte, begleitete Auszeiten mit Gesprächen, Beratung und gemeinschaftlichem Erleben welche Regeneration und Neuorientierung fördern
 - Kulturelle Veranstaltungen wie musikalische Zusammenkünfte, Tanzformate, Lesungen
 - Schaffung von Begegnungs- und Lernräumen für unterschiedliche Zielgruppen, auch in ländlichen Regionen
 - Seminare, Workshops, Vorträge
 - Unterstützung von Menschen mit begrenztem Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- oder Entfaltungsmöglichkeiten
 - Veranstaltungen und Programme sind in der Regel öffentlich zugänglich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Zusätzlich kann jedes Mitglied eine Ehrenamtspauschale bzw. einen Übungsleiterfreibetrag gem.. §3 Nr. 26a EStG erhalten bis zur Höhe der jeweils geltenden Sätze.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Zusätzlich können Menschen an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins als Teilnehmende ohne Mitgliedschaft teilnehmen.
3. Bedeutung der Mitgliedschaft
 - a) Ordentliche Mitglieder wirken aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mit. Sie gestalten das Vereinsleben, übernehmen Aufgaben und Funktionen und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder persönliches Engagement. Sie bringen sich ideell und praktisch ein, etwa durch Vorschläge, Unterstützung bei Veranstaltungen oder Projektunterstützung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Vereinsprozessen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Über die Aufnahme entscheidet nach Antragstellung der Vorstand.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch beratend an der Gestaltung des Vereins mitwirken.
 - d) Als Teilnehmende ohne Mitgliedschaft können Menschen an Veranstaltungen, Kursen oder sonstigen Angeboten des Vereins teilnehmen, ohne Mitglied des Vereins zu sein. Diese Teilnehmenden sind nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt und besitzen keine Mitgliedsrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied Satzung sowie die Grundsätze und Ziele des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten möglich und muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mit seinem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.

- c) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat im Voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten den Beitrag, zu dem sie sich bei der Aufnahme verpflichtet haben.
4. Ehrenmitglieder sind frei von der Beitragsleistung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese von Behörden oder Gerichten verlangt werden oder der Klarstellung dienen, ohne den Inhalt der Satzung zu verändern.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit weitere Funktionen oder Beauftragte (z.B. Geschäftsführung, Projektleitung und oder Arbeitsgruppenleitungen) einsetzen. Diese Personen gehören nicht dem Vorstand im Sinne § 26 BGB an.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können daher Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abschließen, soweit diese Geschäfte den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dienen (z. B. Miet-, Honorar- oder Arbeitsverträge).
6. Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Sie müssen angemessen sein und den Grundsätzen der Selbstlosigkeit gemäß § 55 AO entsprechen.
7. Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied (Insichgeschäfte) ist das betroffene Vorstandsmitglied von der internen Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Vertrag wird für den Verein von den übrigen, nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern abgeschlossen.
8. Über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren. Übersteigt der wirtschaftliche Gesamtwert eines solchen Rechtsgeschäftes einen Betrag von 5.000 € pro Jahr, ist vor Abschluss die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren in Textform oder Schriftform gefasst werden. Hierzu ist der Beschlussvorschlag allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Der Beschluss ist angenommen, wenn innerhalb der gesetzten Frist die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen außerdem zusätzlich wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn 1/10 der Mitglieder aber mindestens 2 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Sie entscheidet insbesondere über:
 - o Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - o Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - o Entlastung des Vorstandes,
 - o Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - o Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. elektronisch durch E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt, mit dem auf die Absendung der Einladung, folgenden Werktag.
4. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung oder in hybrider Form statt. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung können Mitglieder ihre Rechte am Versammlungsort oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die Entscheidung über die Versammlungsform trifft der Vorstand und gibt diese mit der Einladung bekannt. Elektronisch zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für Änderung der Satzung und des Vereinszwecks.

7. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen zu Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Haftungsausschluss

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. (Außenverhältnis)

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. (Innenverhältnis)

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

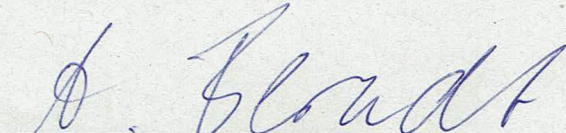
Die empfangende Körperschaft soll in ihrer Zielsetzung und Tätigkeit eine ähnliche Ausrichtung verfolgen wie der Verein, insbesondere in den Bereichen ganzheitliche Gesundheitsförderung, Bildung, Kunst und Kultur sowie soziale Unterstützung.

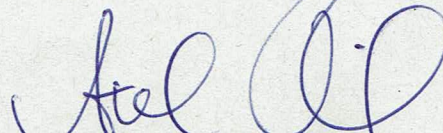
Die Auswahl der empfangenden Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

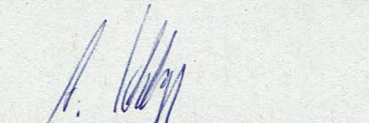
§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

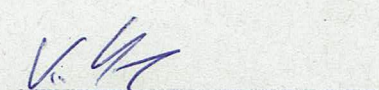

Anja Berndt


Axel Daniel

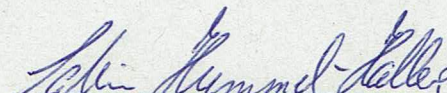

Frank Schlage


Hubert Schneider


Jakob Roth


Kathrin Höhne


Livia von Ascheraden


Sabine Hummel-Haller